



DKV-Leitfaden Versicherungen

Versicherungsfragen leicht gemacht

Hinweise für Vereine im Deutschen Kanu-Verband e. V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes für Mitglieder bzw. Vereine des Landessportbundes.....	3
3.	Hinweise auf die speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten.....	4
3.1.	Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte <i>Unfallversicherung</i>	4
3.2.	Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte <i>Haftpflichtversicherung</i>	4
3.3.	Spezielle Bestimmungen zur Vertrauensschaden versicherung.....	5
3.4.	Spezielle Vertragsbestimmungen zur Rechtsschutzversicherung	5
4.	Wichtige Zusatzversicherungen.....	6
5.	Kollektivverträge des Deutschen Kanu-Verbandes.....	7
5.1	Wesen und Zweck der Unfallversicherung.....	7
5.2	Wesen und Zweck der Kanuversicherung	9
5.3	Wesen und Zweck der Dienstreise-Kaskoversicherung.....	10
5.4	Wesen und Zweck der Bootsanhänger-Versicherung	11
6.	Besondere Hinweise für den Abschluss und die Verwaltung einer Gebäudeversicherung für vereinseigene Gebäudesubstanz.....	12
6.1	Gebäudeversicherung	12
6.2	Inhaltsversicherung.....	12
7.	Schlussbemerkung.....	13
8.	Adressen	14
	C H E C K L I S T E	15



1. Allgemeines

Der *Deutsche Kanu-Verband e. V.* möchte mit diesem Leitfaden die Handhabung der jeweiligen Sportversicherungen der einzelnen Bundesländer erleichtern und insbesondere Hinweise geben, um den notwendigen Versicherungsschutz für die speziellen Bedürfnisse des Kanusports zu ergänzen.

Die einzelnen Versicherungsträger der jeweiligen Landessportbünde gewährleisten einen soliden Grundversicherungsschutz, wobei insbesondere die vorhandenen Risikobereiche der Tätigkeiten für den Verband oder Verein weitgehend abgedeckt werden sollen.

Die Sportversicherung ist aber nur als Grundversorgung für die Verbände, Vereine und Mitglieder zu verstehen. Sie kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen.

Einzelheiten zu den aktuellen Versicherungsleistungen können Sie den Broschüren der jeweiligen Versicherungsträger entnehmen. Die Broschüren können Sie über das jeweilige Versicherungsbüro des Landessportbundes erhalten.

2. Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes für Mitglieder bzw. Vereine des Landessportbundes

Die Broschüren der einzelnen Sportversicherungsträger beinhalten alle eine allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes. Diese allgemeine Beschreibung gilt grundsätzlich für die Versicherungssparten der jeweiligen Sportversicherungen, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass nicht alle Landessportbünde die gleichen Versicherungssparten aufweisen.

In der Regel umfassen die Leistungen eine:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Der Aufbau der Beschreibung des Versicherungsschutzes ist chronologisch bei allen Landessportbund-Versicherungsträgern gleich. Er bezieht sich erstens auf die Erläuterung der Veranstaltungen und Unternehmungen, die versichert sind, und zweitens auf die Veranstaltungen und Unternehmungen, die nicht versichert sind.

In den weiteren Absätzen wird Versicherungsschutz dargestellt für die Mitglieder und Mitarbeiter. Auch hier wird unterteilt zwischen versicherten Personen und dem Personenkreis, für den kein Versicherungsschutz besteht. Darüber hinaus wird für diesen Personenkreis klar definiert, wie der Versicherungsschutz sich abgrenzt, inkl. des Wegerisikos.

3. Hinweise auf die speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten

3.1. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung soll Sportlern nach einem Sportunfall helfen, dadurch bedingte wirtschaftliche und finanzielle Notlagen zu überbrücken.

Die Erläuterungen zu dieser Sparte sind in der Regel in allen Sportbund-Versicherungsverträgen gleich aufgebaut:

- Gegenstand der Versicherung
- Besondere Vertragserweiterungen
- Versicherungsleistungen
- Leistungsbeschreibung
- Unfall-Zusatzleistungen

Der dazugehörige Bedingungstext der Landessportbünde ist bedauerlicherweise nicht einheitlich. Es würde bei Weitem den Rahmen sprengen, hier im Detail Stellung zu nehmen. Wir bitten somit, dass die speziellen Bestimmungen genau gelesen werden und bei Unsicherheiten Rücksprache mit dem Landessportbund-Versicherungsträger oder mit unserem Hause genommen wird.

Durch die Unfallversicherung sind bei allen Landessportbund-Versicherungsträgern die Versicherungsleistungen *Todesfall, Invalidität, Bergungskosten, Übergangsleistung und Unfallzusatzleistungen* versichert.

Die Versicherungsleistungen sind je nach Landessportbund-Versicherungswerk unterschiedlich. Besonders hervorzuheben ist, dass dort eine Teilinvalidität erst dann im Rahmen einer Entschädigung zum Tragen kommt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad in der Regel 20 % und mehr beträgt.

Versichert sind nur die offiziellen Vereinsaktivitäten, Dies bedeutet, dass insbesondere alle Wanderfahrten, die nicht mit Wissen und Wollen des Vereinsvorstandes stattfinden, nicht versichert sind. Hierzu zählen insbesondere die individuellen Einzelfahrten.

3.2 Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung bearbeitet die gegenüber dem Versicherten geltend gemachten finanziellen Ansprüche.

Die jeweiligen Landesportbund-Versicherungsträger gewähren den versicherten Personen und Organisationen Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Die Deckungssummen der jeweiligen Landesversicherungsträger sind jedoch unterschiedlich.

Darüberhinaus gibt es weitere besondere Vertragserweiterungen. Diese gelten für Haus- und Grundbesitz, Bauherrenrisiko, Gewässerschäden,



Tiere, Fahrzeuge, gegenseitige Ansprüche, besondere Sportveranstaltungen, Auslandsschäden, Schlüsselverlust, Arbeitsmaschinen, Arbeitsgemeinschaften, Verwahrungsrisiko, Feuerwerk. Hierfür sind die Verträge entsprechend zu ergänzen.

Wir empfehlen allen Vorständen, sich mit diesen einzelnen Positionen auseinanderzusetzen. Bevor ergänzender Versicherungsschutz beim Landessportbund beantragt wird, sollte beim *DKV* Rücksprache genommen werden, ob nicht die dort bereits bestehende Veranstalterhaftpflicht greift.

Ergänzend zu der Grunddeckung der Haftpflichtversicherung sind auch Vermögensschäden mitversichert. Hier möchten wir jedoch auf die Ausschlüsse besonders hinweisen.

3.3 Spezielle Bestimmungen zur Vertrauensschadenversicherung

Die Vertrauensversicherung ersetzt Schäden an den nachgewiesenen Vermögensverlusten, die durch Missbrauch der Stellung von vom Verein eingesetzten Vertrauenspersonen (z.B. Kassierer) entstanden sind.

Die jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträger gewähren Versicherungsschutz gegen Schäden am Vermögen (Geld und Geldwerte) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Der Umfang des Versicherungsschutzes stellt sich wie folgt dar: Er ist unterteilt in versicherte Personen, versicherte Risiken und Versicherungsleistungen. Insbesondere die Position *Empfehlung* sollte beachtet werden, da sie die Geltendmachung von Ansprüchen erleichtert.

Bei der Vertrauensschadenversicherung handelt es sich um einen wichtigen Versicherungsschutz insbesondere für Vorstandsmitglieder und Kassierer. Wir halten es deshalb für wichtig, dass sich die vorgenannten Personen mit dem Deckungsumfang beschäftigen.

3.4 Spezielle Vertragsbestimmungen zur Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt das Kostenrisiko für die Wahrung der rechtlichen Interessen der Versicherten. Der jeweilige Landessportbund-Versicherungsträger trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zur vereinbarten Deckungssumme.

Die Definition des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Position *Umfang des Versicherungsschutzes* und umfasst:

- Personengruppe Mitglieder und Mitarbeiter
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz

Es wird Rechtsschutz für Vereine geboten zur Abwehr von Schadensansprüchen sowie im Rahmen des Arbeitsrechtsschutzes und Sozialgerichtsrechtsschutzes. Die Versicherungsleistungen werden begrenzt mit einer Deckungssumme. Da diese in den jeweiligen Sportbund-



Versicherungswerken unterschiedlich ist, bitten wir darum, diese Position nachzulesen.

4. Wichtige Zusatzversicherungen

Die jeweiligen Sportbund-Versicherungsträger bieten zu ihrem Grundversicherungsschutz freiwillige Zusatzversicherungen an, die auf besonderen Antrag abgeschlossen werden können.

Diese unterteilen sich wie folgt:

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebs gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilnehmen. In der Regel übernehmen die Mitglieder oder Freunde des Vereins mit ihrem privaten Pkw den Transport. Was aber, wenn unterwegs ein Unfall eintritt, wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt? Nähere Informationen und Unterlagen sind beim jeweiligen Versicherungsbüro abzufordern.

Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder -programme an. Häufig nehmen auch Nichtvereinsmitglieder an diesen Veranstaltungen teil. Da für diese Personen kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung besteht, gibt es die Möglichkeit, die Nichtmitglieder durch eine Zusatzversicherung zu versichern.

Veranstaltungsversicherung

Nationale und internationale Meisterschaften werden von einem Spitzenfachverband veranstaltet, der in aller Regel die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder einen Verein delegiert. Solche Veranstaltungen sind in der Sportversicherung der Landessportbünde nicht versichert, werden aber von der Veranstalter-Haftpflichtversicherung des *DKV* erfasst.

Wenn gewünscht, können diese speziellen Risiken im Rahmen eines umfassenden Angebots vom jeweiligen Sportversicherungsträger abgefordert.



Wir verweisen hier nachdrücklich auf die Kollektivverträge des DKV, die ganz speziell auf die Bedürfnisse des Kanusports zugeschnitten sind.

5. Kollektivverträge des Deutschen Kanu-Verbandes

Grundsätzlich verfügt der *Deutsche Kanu-Verband e.V.* als Bundesverband über einen Versicherungsschutz, der seine direkten Risiken weitgehend abdeckt. Dieser Versicherungsschutz umfasst teilweise, z.B. im Bereich der Veranstalter-Haftpflicht, auch Risiken, die bis in die Vereinsebene reichen.

Darüber hinaus sieht der *Deutsche Kanu-Verband* in seiner Eigenschaft als Interessenvertreter aller Mitglieder und Vereine im *Deutschen Kanu-Verband* seine Aufgabe auch darin, den Versicherungsschutz der jeweiligen Landessportbund-Versicherungsverträge für den Kanusport zu überprüfen, Lücken aufzudecken und kollektive Ergänzungsverträge im Namen des Bundesverbandes umfassend und günstig anzubieten.

Es sind dies:

- DKV-Unfallversicherung
- Kanuversicherung
- Dienstreise-Kaskoversicherung
- Bootsanhänger-Haftpflichtversicherung

5.1 Wesen und Zweck der Unfallversicherung

Grundsätzlich besteht für alle Kanuvereine durch die Mitgliedschaft in den Landessportbünden ein allgemeiner Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfallversicherung. Da diese Versicherung aber für alle im Landessportbund organisierten Vereine gilt, kann zwangsläufig kein individuell auf den Kanusport, insbesondere auf den Kanuwandersport zugeschnittenes Vertragswerk angeboten werden.

Diese Versicherungslücke hat der *Deutsche Kanu-Verband* bereits sehr früh erkannt und schließt sie durch die DKV-Unfallversicherung. Da die Lücken innerhalb des Versicherungswerkes der jeweiligen Sportbünde jedoch immer größer werden und andererseits die Individualität im Kanusport zunimmt, kann man heute sicherlich nicht mehr nur von einer Zusatz-Unfallversicherung sprechen, sondern von einem umfassenden Unfallversicherungswerk für den Kanusport.

Im Rahmen der Aktualisierung des Bedingungswerkes wurde für alle Beteiligten ein sehr einfach zu lesender Vertrag geschaffen, was gerade für die nicht so versicherungskundigen Mitglieder sehr wichtig ist.



Um über einen ständig aktuellen Wissensstand zu verfügen, hat der *DKV* mit einer präzisen Fragestellung die jeweiligen Landessportbundversicherer angesprochen, um zu erkennen, welcher Grundversicherungsschutz von den Sportbünden für die Kanusportler zur Verfügung gestellt wird.

Hier ein Auszug aus dem Fragenkatalog:

1. Besteht ein Unfallversicherungsschutz für Vereinsmitglieder, die an ausgeschriebenen Vereinsfahrten teilnehmen?
2. Gibt es Ausnahmen, wo der Versicherungsschutz nicht greift, z. B. bei Urlaubsfahrten?
3. Unterliegen individuelle Trainingsfahrten, die nicht im Vereinsprogramm ausgeschrieben sind oder die nicht ausdrücklich von Trainern angeordnet wurden, dem Versicherungsschutz?
4. Unterliegen individuelle Fahrten, die zum Erwerb des DKV-Wanderfahrerabzeichens dienen, dem Unfallversicherungsschutz?
5. Besteht für Vereinsfahrten im Ausland Versicherungsschutz?
6. Unterliegen individuelle Trainingsfahrten im Ausland (vgl. Frage 2 und 3) dem Versicherungsschutz?
7. Welche formalen Voraussetzungen müssen von Sportlern erfüllt werden, um Versicherungsschutz gewährt zu bekommen (z. B. Führung eines privaten Fahrtenbuches)?
8. Besteht die Möglichkeit, private Kanufahrten zusätzlich zu versichern? Welche Leistungen werden dafür gewährt und welche Beiträge sind dafür zu leisten?

Die Beantwortung des Fragenkatalogs durch die jeweiligen Landessportbünde ist im Großen und Ganzen sehr einheitlich. Sie hat bestätigt, dass die Besonderheiten des Kanusports innerhalb der Versicherungswerke der jeweiligen Landessportbünde nicht ausreichend berücksichtigt sind. So sind z. B. sämtliche *individuellen* Fahrten grundsätzlich *nicht* Gegenstand des Versicherungsschutzes. Nicht überall sind Auslandsfahrten versichert. Zur Frage 8 (private Fahrten) haben die jeweiligen Versicherungsträger der Landessportbünde Angebote präsentiert, die jedoch ein Vielfaches des Beitrags der jetzigen DKV-Unfallversicherung fordern und bei weitem nicht so Kanusport-spezifisch sind.

Für sämtliche Ereignisse, die im Fragenkatalog aufgeführt sind, bietet die DKV-Unfallversicherung uneingeschränkten Versicherungsschutz. Dieser Schutz stellt sich im Rahmen seiner Leistung wie folgt dar:

<i>Bei Todesfall</i>	<i>EUR 7.000,00</i>
<i>Bei Invalidität (Grundsumme)</i>	<i>EUR 26.000,00</i>
<i>Bei 100 % Invalidität/Progression</i>	<i>EUR 78.000,00</i>
<i>Bergungskosten</i>	<i>EUR 5.500,00</i>

Im Rahmen der DKV-Gruppenunfallversicherung wird bereits jeder messbare Invaliditätsschaden bearbeitet und entschädigt.

Neu: Probemitglieder, Gäste und Teilnehmer an Kanukursen können auf Antrag ebenfalls über die Gruppen-Unfallversicherung versichert werden.



Abschließend soll allen Vereinen dieser Kollektivvertrag des *DKV* empfohlen werden, da er sich auszeichnet durch die völlige Gleichbehandlung aller versicherten Personen von Kindern bis zu Erwachsenen über aktiv, passiv und unterstützende Mitglieder.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt unverändert EUR 1,44 inkl. der gültigen Versicherungssteuer.

5.2 Wesen und Zweck der Kanuversicherung

In jedem Verein dürfte es schon einmal passiert sein: Ein Boot ist bei einer Vereinsfahrt beschädigt worden, das Bootsmaterial wurde bei einem Brand zerstört oder die Ausrüstung wurde auf einer Urlaubstour gestohlen. Herkömmliche Hausratversicherungen kommen nur in seltenen Fällen für den Schaden auf, meistens bleibt der Sportler oder der Verein auf dem Schaden sitzen.

Versichert werden kann das wertvolle, moderne Sportgerät mit allem Zubehör sowie Fahrtengepäck und sonstige Ausrüstung mit der Kanuversicherung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden durch Bootsunfälle, wie Auflaufen, Kentern, Zusammenstoßen u. Ä., ferner auf Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, mut- und böswillige Beschädigungen durch Dritte und höhere Gewalt.

Der Landtransport mit Bahn, Pkw, Lkw bzw. Bootsanhänger innerhalb Europas ist mitversichert – ein ganz wichtiger Punkt vor allem bei Vereins- und Mannschaftsfahrten.

Es wird praktisch für alle denkbaren Risiken Versicherungsschutz gewährt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen sind aber bestimmte Verhaltensregelungen in einigen europäischen Ländern zu beachten.

Die Besonderheit der Kanuversicherung ist die Tatsache, dass Boote mit wertmäßigem Zubehör zum **Neuwert** versichert sind, d. h. bei einem Totalschaden werden altersbedingte Abzüge "neu für alt" nicht vorgenommen. Es wird die Versicherungssumme ausgezahlt, wenn die Wiederbeschaffung eines neuen Bootes nachgewiesen werden kann.

Auch bei Reparaturschäden werden keine Abzüge "neu für alt" vorgenommen. Das klassische Fahrtengepäck, wie Zelt, Schlafsack, Liegeunterlagen, Bootskissen und Faltbootwagen, sind ebenfalls zum Neuwert versichert.

Zum Zeitwert versichert sind sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Kleidungsstücke, Sportbekleidung, Paddeljacken, Neoprenanzüge etc., technische und optische Geräte. Hier wird ein Abzug nach einer bestimmten Zeit vorgenommen, da es sich dabei um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt, die natürlich einem Verschleiß unterliegen.

Im Antrag auf Kanuversicherung kann darüber hinaus eine **Haftpflichtversicherung** für die Personen mitbeantragt werden, die keine eigene Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine **Boots-Insassen-Unfallversicherung** zu beantragen.



Somit setzt sich die Kanuversicherung aus mehreren Bausteinen zusammen. Je nach den Anforderungen kann ein individueller Versicherungsschutz zusammengestellt werden.

Für die **Wildwasserfreunde** dürfte interessant sein, dass auch das Risiko der Befahrung von Wildwasser bis Stufe 5 mit einem Beitragszuschlag und einer Selbstbeteiligung an jedem Schaden versicherbar ist.

An die **Salzwasserfahrer** wurde ebenfalls gedacht: Mitversichert sind europäische Küstenfahrten bis 10 Seemeilen (Abstand von der Festlandküste), d. h. 99 % aller Salzwasserfahrer müssten mit dieser Regelung gut zu recht kommen.

Für Vereine, die **Leistungssport** betreiben, ist es wichtig zu wissen, dass mit diesem Vertrag ebenfalls das Risiko des Leistungssports bei Training und Veranstaltungen für Kanuslalom und Wildwasserrennsport mit einem Beitragszuschlag im Inland und europäischen Ausland versichert werden kann.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere Vereine die Möglichkeit haben, diese Kanuversicherung auch als Rahmenvertrag zu gestalten. Hier können beitragsmäßige Nachlässe eingeräumt werden.

5.3 Wesen und Zweck der Dienstreise-Kaskoversicherung

Alle Vereine und Organisationen, die dem Deutschen Kanu-Verband angehören, können diesem Abkommen auf freiwilliger Basis beitreten. Es hat zum Inhalt, dass ein privates Fahrzeug, das im Auftrag des Vereins für den Kanusport eingesetzt wird, während dieses Einsatzes vollkaskoversichert ist.

Im Gegensatz zu ähnlichen Versicherungen bei verschiedenen Landessportbünden ist das neue Rahmenabkommen einfacher, nachvollziehbarer und insbesondere in der Beitragsberechnung günstiger. Der Versicherungsschutz besteht aus einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 325,00 und gilt für Fahrzeuge mit einem Wert von bis zu EUR 41.000,00. Als versichert gelten dabei alle Fahrten im Auftrag des jeweiligen Vereins, unternommen von Vereinsmitgliedern sowie Eltern von leiblichen Kindern, die keine Vereinszugehörigkeit haben.

Konkretes Beispiel:

Ein Familienvater wird innerhalb der Jugendarbeit beauftragt, Jugendliche mit seinem Privatwagen zu einer Regatta zu fahren. Während der Fahrt verursacht er mit seinem Pkw schuldhaft einen Verkehrsunfall.

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs reguliert den Fremdschaden und, wenn möglich und notwendig, auch den Personenschaden fremder Fahrzeuginsassen im Rahmen der Gefährdungshaftung. Für einen Personenschaden kommt weiterhin die DKV-Unfallversicherung, wenn abge-



schlossen, bzw. die Unfallversicherung des jeweiligen Landessportbundes auf. Der Schaden am eigenen Fahrzeug des Familienvaters ist dann durch die neue Dienstreise-Kaskoversicherung versichert.

Beispiel:

Reparatursumme lt. Gutachten	EUR 4.500,00
./.. vertraglich vereinbarte SB	<u>EUR 325,00</u>
Entschädigung	EUR 4.175,00

Für die Dienstreise-Kaskoversicherung wird folgender Beitrag erhoben:

Für Vereine mit mehr als 100 aktiven und passiven Mitgliedern

EUR 487,90 zzgl. Steuer

Für Vereine bis zu 100 aktiven und passiven Mitgliedern

EUR 392,70 zzgl. Steuer

Die Beitragsfälligkeit dieses Vertrages ist grundsätzlich der 01.04. eines jeden Jahres.

5.4. Neu: Wesen und Zweck der Bootsanhänger-Versicherung

Die neuere Gesetzgebung sieht vor, dass nicht nur der Halter der Zugmaschine, sondern wahlweise auch der Halter eines Bootsanhängers für entstandene Schäden aus dem Betrieb eines Bootsanhängers auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Um sich hiergegen abzusichern, besteht die Möglichkeit, eine Bootswagen- oder Trailer – Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Bootswagen sind nicht straßenzugelassene Anhänger, die nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt werden. Bewegungen des Bootswagens auf öffentlichen Straßen und Wegen gelten nur dann mitversichert, wenn sich dieser im gekoppelten Zustand mit einer versicherten Zugmaschine befindet. Die Deckungssumme beträgt pauschal 1.000.000,00 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Trailer sind straßenzugelassene Bootswagen, die auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt werden. Hier beträgt die Deckungssumme 50.000.000,00 Euro für Personen- Sach- und Vermögensschäden (jedoch max. 8.000.000,00 Euro je geschädigte Person).

Für die Bootswagen- bzw. Trailer-Haftpflichtversicherung werden unterschiedliche Versicherungsprämien berechnet.

6. Besondere Hinweise für den Abschluss und die Verwaltung einer Gebäudeversicherung für vereinseigene Gebäudesubstanz

6.1 Gebäudeversicherung

Bei der Bildung der Versicherungssumme sollten grundsätzlich die Wiederherstellungskosten im Rahmen eines Neubaus versichert werden. Bei der Bildung dieser Versicherungssumme sind insbesondere die Nebenkosten eines Neubaus zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. auch Architektenkosten.

Die Versicherungssumme sollte auf jeden Fall großzügig bemessen sein, damit die Gefahr einer Unterversicherung ausbleibt. Im Rahmen der versicherten Gefahren besteht die Möglichkeit, folgenden Versicherungsschutz zu beantragen:

- *Brand, Blitzschlag, Explosion*
- *Sturm und Hagel*
- *Leitungswasserschäden*

Diese versicherten Gefahren können im Rahmen einer Dreierkombination versichert werden. Es ist aber auch die Beantragung von versicherten Einzelgefahren je nach den jeweiligen Risikoverhältnissen möglich.

Besonders darauf zu achten ist, dass beim Abschluss einer Gebäudeversicherung die Nebenkosten nach einem Schadensfall mitversichert sind. Das sind insbesondere Aufräumungs-, Abbruchs-, Bewegungs- und Schutzkosten. Wenn diese Positionen nicht ausreichend mitversichert sind, kann es sehr schnell an die Vermögenssubstanz des Vereins gehen.

6.2 Inhaltsversicherung

Im Rahmen der Inhaltsversicherungen haben die Vereine die Möglichkeit, ihr Vereinsinventar durch eine Geschäftsversicherung des jeweiligen Privatversicherungsträgers abdecken. Diese Vereinsversicherung ist übrigens unabhängig davon, ob das Gebäude gemietet oder Eigentum ist.

Die versicherten Gefahren unterteilen sich wiederum in

- *Brand, Blitzschlag, Explosion*
- *Einbruch-Diebstahl (bei besonderer Vereinbarung gelten auch Vandalismusschäden mitversichert)*
- *Glasbruchschäden*
- *Sturmschäden*
- *Leitungswasserschäden*

Bei der Bildung der Versicherungssumme ist grundsätzlich vom Neuwert auszugehen. Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Nebenpositionen wie Aufräumungs-, Abbruch- und Schutzkosten ausreichend versichert sind.



Ergänzung zu Ziff. 61 Gebäudeversicherung und 6.2 Inhaltsversicherung:

Oftmals ermöglichen Kanuvereine ihren Mitgliedern, privat organisierte Familienfeiern im Bootsvereinshaus bzw. im Bootslagerhaus abzuhalten. Unabhängig davon, ob hierfür ein Entgelt erhoben wird, sollte der Versicherungsträger für die Gebäudeversicherung und/oder Inhaltsversicherung hierüber vorher informiert werden, um gegebenenfalls für diese Veranstaltung den Versicherungsschutz schriftlich zu bestätigen. Wir halten diese Meldung an den jeweiligen Versicherungsträger für wichtig, damit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Versicherungsvertragsgesetz im Rahmen einer Gefahrerhöhung vor Schadeneintritt nicht zur Leistungsbe freiung des Versicherungsträgers führt.

7. Schlussbemerkung

Die von den jeweiligen Landessportbünden abgeschlossenen Versicherungsverträge decken nur die allgemein auftretenden Risikobereiche, die auf die breite Basis der Versicherten zutreffen.

Sportartspezifische, wie insbesondere im Kanusport, bzw. individuelle Risiken der Vereine und seiner Mitglieder fallen nur bedingt unter den Versicherungsschutz und müssen daher bei Bedarf gesondert versichert werden. Wir verweisen hier auf das Bestehen der umfangreichen Kollektivversicherungsverträge, die der *Deutsche Kanu-Verband e. V.* für seine Mitglieder und Vereine geschaffen hat, um diesen ergänzenden Versicherungsschutz kostengünstig und umfassend abzuschließen.

Der Versicherungsschutz sollte anhand der nachstehend aufgeführten aufgeführten Kriterien überprüft werden:

1. **Zusatzversicherung für Vereine mit bzw. ohne eigene Sportstätten und/oder Gebäude**

Versicherung der Gebäude bzw. des Inventars gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl (inkl. Vandalismus), Leitungswasser und Sturm

2. **Elektronikversicherung für vorhandene PC-Anlagen und sonstige Computer (Überspannungsschadenversicherung).**

Im Rahmen der Deckungslücken der jeweiligen Unfallversicherungen der einzelnen Landessportbund-Versicherungsverträge empfehlen wir jedem Kanuverein, die Zusatzversicherung der **Kollektiv-Unfallversicherung** des *DKV*.

Die **Kanuversicherung** dient als umfassende Versicherung für die Boote und Boots-ausrüstung der Mitglieder und Kanuvereine. Für Kanuvereine kann ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

Unsere **Dienstreise-Rahmenkaskoversicherung** empfehlen wir grundsätzlich allen Vereinen, die vereinseigene Personen beauftragen, Vereinsfahrten mit eigenem Pkw durchzuführen.

Die Bootsanhänger-Haftpflichtversicherung bietet sich als wichtige Ergänzung an, wenn Bootswagen bzw. Trailer des Vereins genutzt werden.



8. Adressen

Allgemeine Anfragen zu Versicherungen richten Sie bitte an:

Deutscher Kanu-Verband e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg
Tel. (02 03) 9 97 59-0
Fax (02 03) 9 97 59 60
E-Mail service@kanu.de
Internet <http://www.kanu.de>

Hier erhalten Sie auch Antragsformulare für die DKV-Versicherungen.

Konkrete Fragen zum Umfang der Leistungen der DKV-Versicherungen beantwortet:

D. Kuhlmann & Sohn
Versicherungsagentur des DKV
Rockwinkeler Landstr. 13-15
28355 Bremen
Tel. (04 21) 16 81 18
Fax (04 21) 16 81 19
E-Mail: d.KuhlmannSohn@t-online.de



C H E C K L I S T E

Ergänzung zum DKV-Leitfaden Versicherungen

1. Besteht eine zusätzliche Unfallversicherung für den Verein, die auch private Fahrten abdeckt? Ja nein
*Wenn nein, wird der Abschluss einer **Zusatz-Unfallversicherung** empfohlen.*
2. Ist eigene Gebäudesubstanz vorhanden? Ja nein
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Gebäudeversicherung** empfohlen.*
3. Ist eigenes, insbesondere wertvolles Vereinsinventar ohne Boote vorhanden (z. B. Bürogeräte oder sonstige Elektrogeräte im Vereinsheim)? Ja nein
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Inventarversicherung** empfohlen.*
4. Ist ein eigener Bootsbestand vorhanden? Ja nein
*Wenn ja, sollten besonders die hochwertigen Boote im Rahmen einer **Kanuversicherung** als Rahmenvertrag versichert werden.*
5. Ist ein eigener Vereinsbus oder Pkw vorhanden? Ja nein
*Wenn ja, wird empfohlen, die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Vertragsteil **Kasko** zu erweitern. Bei neuwertigen Fahrzeugen sollte eine **Vollkaskoversicherung** abgeschlossen werden.*
6. Werden häufig Privat-PKW für Vereinsfahrten eingesetzt? Ja nein
*Wenn ja, wird der Abschluss der **Dienstreisekaskoversicherung** empfohlen.*
7. Wird ein Vereinsanhänger für den Boottransport genutzt? ja / nein
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Bootsanhänger-Haftpflichtversicherung** empfohlen.*
8. Sind Auslandsreisen geplant? Ja nein
*Wenn ja, wird der Abschluss einer **Auslandsreise-Krankenversicherung** empfohlen.*